

Teil-Grundordnung zum Qualitätssicherungssystem der Deutschen Universität für Verwal- tungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO Qualitätssicherung)

vom 30. Oktober 2018

Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften Speyer, Ausgabe 12
vom 5. November 2018

- § 1 Gegenstand und Ziele des Qualitätssiche-
rungssystems
- § 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen For-
schungsinstitut für öffentliche Verwaltung
- § 3 Studium und Lehre
- § 4 Verwaltung
- § 5 Forschung
- § 6 Förderung des wissenschaftlichen Nach-
wuchses
- § 8 Berufungsverfahren
- § 9 Außerplanmäßige Professorinnen und Pro-
fessoren
- § 10 Honorarprofessorinnen und Honorarprofes-
soren
- § 11 Gleichstellung, Inklusion und Diversität
- § 12 Datenschutz
- § 13 Verantwortlichkeiten für die Evaluation
- § 14 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Gegenstand und Ziele des Qualitätssiche- rungssystems

(1) Die Qualitätssicherung dient gemäß § 5 des Lan-
desgesetzes über die Deutsche Universität für Ver-
waltungswissenschaften Speyer (DUVwG) dazu, auf
allen Stufen der Universität die Qualität der wissen-

schaftlichen Arbeit in Forschung, Lehre und Weiter-
bildung sowie die Qualität der Erfüllung der Lei-
tungs- und Verwaltungsaufgaben zu erheben, zu si-
chern und zu verbessern. Als Kompetenzzentrum der
Verwaltungswissenschaften entwickelt die Universi-
tät unter anderem auf Grundlage der erlangten Er-
gebnisse aus der Qualitätssicherung ihr Profil konti-
nuierlich weiter.

(2) Qualitätssicherung umfasst auch die Universi-
tätsverwaltung, das Rechenzentrum und die Biblio-
thek. Diese gewährleisten die aufbau- und ablaufor-
ganisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der
Qualitätssicherung.

(3) Gender Mainstreaming und Frauenförderung so-
wie Inklusion und die Entwicklung einer diversitäts-
gerechten Organisationskultur sind Bestandteile des
Qualitätssicherungssystems (§ 11).

(4) Die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben
zu treffenden Maßnahmen, insbesondere Dokumen-
tations- und Berichtspflichten, dürfen nicht zu ei-
nem sachlichen, personellen und finanziellen Auf-
wand führen, der im Hinblick auf die zu erwartenden
Verbesserungs- und Sicherungserfolge in keinem
angemessenen Verhältnis steht.

§ 2 Zusammenarbeit mit dem Deutschen For- schungsinstitut für öffentliche Verwaltung

(1) Leistungen in Lehre, Forschung, Verwaltung und
Weiterbildung, die Universitätsangehörige für das
Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwal-
tung (FÖV) erbringen, gelten im Sinne dieser Teil-

Grundordnung auch als Leistungen der Universität. Die Universität soll sich bei der Bewertung dieser Leistungen grundsätzlich an den Ergebnissen der Qualitätssicherungsmaßnahmen des FÖV orientieren.

- (2) Die Universität stimmt ihre Programme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem FÖV ab.

§ 3 Studium und Lehre

(1) Studium und Lehre an der Universität sollen nach § 2 DUVwG im Rahmen der Aufgabenstellung der Universität Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden entsprechend dem jeweiligen Studiengang vermitteln oder vertiefen.

(2) Die Evaluation von Studium und Lehre verfolgt das Ziel, den Lehrenden ein anonymisiertes Feedback zur Qualität ihrer Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Sie ermöglicht den Lehrenden die kontinuierliche Weiterentwicklung der von ihnen gewählten Lehrformate und -inhalte. Sie hat nur informativen Charakter und dient nicht als Instrument der Personalführung. Ferner dient die Evaluation von Studium und Lehre der kontinuierlichen Verbesserung der Betreuung der Hörerinnen und Hörer und der Studierbarkeit der angebotenen Studiengänge sowie der Überwachung des Workloads der einzelnen Programme und der Generierung von Erkenntnissen über die Übergangsphase zwischen Hochschule und Beruf.

(3) Zu den in Absatz 2 genannten Zwecken führt die Universität regelmäßig systematische Evaluationsverfahren durch. Die Hörerinnen und Hörer werden hierbei im Rahmen von Evaluationsgesprächen und onlinegestützten Lehrveranstaltungs- und Absolventenbefragungen aktiv eingebunden. Daneben können weitere Evaluationen mit verschiedenen Hörerinnen- und Hörergruppen durchgeführt werden.

(4) Bei der Entscheidung über die Form der hochschulöffentlichen Ergebnisbekanntgabe sind nach § 5 Absatz 4 Satz 2 DUVwG neben den Aspekten des Datenschutzes (§ 12) auch die Interessen der Lehrenden, die Interessen der Hörerinnen und Hörer sowie das Interesse der Universität an der Gewinnung von Lehrbeauftragten aus der Praxis angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (§ 16 DUVwG) erörtert zeitnah die Ergebnisse abgeschlossener Evaluationen von Studium und Lehre und berät die Universitätsleitung in Bezug auf die Weiterentwicklung der Lehrprogramme, die Organisation des Studienbetriebes und die Verbesserung der Lehrinhalte. Hierzu kann auch auf die Kriterien nach

§ 1 Absatz 3 Nr. 1 Teil-GrundO Leistungsbezüge zurückgegriffen werden.

(6) Zur Sicherstellung der methodischen Qualität der angewandten Evaluationsverfahren soll die Universitätsleitung diese in der Regel in einem fünfjährigen Rhythmus mit Unterstützung des Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) der Johannes Gutenberg Universität Mainz (in dessen Funktion als Geschäftsstelle des Hochschulevaluierungsverbunds Südwest) überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre ist einzubinden.

(7) Soweit zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Lehrangebotes notwendig, greift die Universität insbesondere im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Studienprogrammen auf externe Qualitätssicherungsverfahren zurück.

§ 4 Verwaltung

Zur Qualitätssicherung innerhalb der Verwaltung, der Bibliothek und des Rechenzentrums findet regelmäßig eine Evaluation statt. Sie unterstützt die Universitätsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und kann mit der in § 3 beschriebenen Lehrevaluation verbunden werden. § 3 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5 Forschung

(1) Die Forschung an der Universität verfolgt die in § 11 DUVwG festgelegten Aufgaben und wird nach § 12 DUVwG von der Universitätsleitung in der sachlich gebotenen Weise koordiniert.

(2) Zur Sicherung der Qualität in der Forschung kann auf die Kriterien nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 Teil-GrundO Leistungsbezüge zurückgegriffen werden. Die Evaluation der Forschung umfasst nicht nur die Evaluation ihrer Ergebnisse, sondern auch die Evaluation der Forschungsbedingungen und des Forschungsumfelds an der Universität durch die Forschenden.

(3) Die Universität fördert gemäß § 4 DUVwG eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis. Zur Qualitätssicherung kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die der als Anlage zu dieser Teil-Grundordnung bekanntgegebene Grundsatzbeschluss des Senats zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschreibt. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der nach diesem Grundsatzbeschluss einzurichtenden Ethikkommission.

§ 6 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Zur Sicherung der Qualität in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann auf die Kriterien nach § 1 Absatz 3 Nr. 4 Teil-GrundO Leistungsbezüge zurückgegriffen werden. Im Übrigen gelten § 5 Absatz 1 und 3 entsprechend. Soweit die Universität ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat, stellt dieses Programm den Hauptqualitätsmaßstab dar.

(2) Veranstaltungen und Angebote, die dem Erwerb der für die Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere notwendigen Qualifikationen dienen, werden durch deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer evaluiert.

§ 7 Weiterbildung

(1) Die Universität bietet nach § 26 DUVwG für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung an, die die berufspraktischen Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Diese sollen dem Transfer von wissenschaftlichen Kenntnissen dienen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Reflexion und zum Austausch und Impulse für die weitere Entwicklung bieten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele erfolgen regelmäßige Evaluierungen der Weiterbildungsveranstaltungen, die den Verantwortlichen Rückschlüsse auf die inhaltliche Qualität der Veranstaltungen und ihrer organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen. Die Teilnehmenden werden hierzu mittels eines geeigneten Fragebogens aktiv eingebunden. Die Befragung kann auch online-gestützt erfolgen.

(3) Im Übrigen zieht die Universität den Erfolg der Veranstaltung als Qualitätsmaßstab heran. Ergänzend kann auf die Kriterien nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 Teil-GrundO Leistungsbezüge zurückgegriffen werden.

§ 8 Berufungsverfahren

(1) In der Ausgestaltung von Berufungsverfahren nach § 41 DUVwG soll sich die Universität unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten an den aktuellen „Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren“ des Wissenschaftsrats sowie den „Hinweisen zu Fragen der Befangenheit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbaren Empfehlungen anerkannter Wissenschaftsorganisationen orientieren.

(2) Die Universitätsleitung erstellt im Benehmen mit dem Senat einen „Leitfaden für Berufungsverfahren“, der die zu beachtenden Verfahrensschritte und Standardabläufe in Berufungsverfahren beschreibt.

§ 9 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" erfolgt nach § 50 Absatz 3 DUVwG nur auf Antrag. Im Hinblick auf die mit der Verleihung der Bezeichnung verbundene Lehrverpflichtung kann die Verleihung nur erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in Lehre und Forschung ein Profil aufweist, das sie oder ihn als geeignet erscheinen lässt, zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1, 3 und 6 DUVwG sowie § 16 Absatz 1 DUVwG genannten Ziele besonders beizutragen. Dies ist in mindestens einem Gutachten der Rektorin oder des Rektors oder einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers nachzuweisen. Dieses Gutachten kann Ergebnisse aus Evaluationen nach §§ 3, 5, 6 und 7 berücksichtigen. Die Entscheidung über die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers obliegt auf Grundlage des oder der Gutachten dem Senat.

(2) Die Verleihung an Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen (§ 40 DUVwG), setzt zusätzlich eine mindestens 4-jährige Bewährung in Forschung und Lehre an der Universität voraus (§ 50 Absatz 3 Satz 2 DUVwG). Dem Antrag sind eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen und die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, das alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält, beizufügen. Das Gutachten nach Absatz 1 Satz 3 und die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 5 beziehen sich in diesem Fall auch auf die Bewährung im Bewährungszeitraum. Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistung vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften erbracht wurde.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann nur nach deren Ausscheiden erfolgen, soweit sie weiterhin an der Universität lehren (§ 50 Absatz 3 Satz 1 DUVwG). Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 10 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Über den Vorschlag für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 51 Absatz 1 DUVwG entscheidet der Senat (§ 11 Absatz 3 GrundO). Im Hinblick auf die mit der Bestellung verbundene Lehrverpflichtung erfolgt der Vorschlag nur, wenn die in Betracht kommende Person ein Profil für Lehre, Forschung und Weiterbildung aufweist, das sie oder ihn als geeignet erscheinen lässt, zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1, 3 und 6 sowie § 16 Absatz 1 DUVwG genannten Ziele besonders beizutragen.

(2) Die Entscheidung des Senats nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Grundlage mindestens eines Gutachtens der Rektorin oder des Rektors oder einer anderen Hochschullehrerin oder eines anderen Hochschullehrers, das die Eignung der in Betracht kommenden Person im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nachweist. Dieses Gutachten kann Ergebnisse aus Evaluationen nach §§ 3, 5, 6 und 7 berücksichtigen.

§ 11 Gleichstellung, Inklusion und Diversität

(1) Maßnahmen und Zielerreichung für Gender Mainstreaming und Frauenförderung werden auf Grundlage des jeweils aktuellen Frauenförder- und Gleichstellungsplans der Universität unter Mitwirkung

- der Gleichstellungsbeauftragten,
 - des vom Senat bestellten Gleichstellungsausschusses,
 - der Beauftragten oder dem Beauftragten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
 - der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege
- bewertet und sichergestellt.

(2) Maßnahmen und Zielerreichung für Inklusion und die Entwicklung einer diversitätsgerechten Organisationskultur werden unter Mitwirkung

- der Schwerbehindertenvertretung,
- der Beauftragten oder dem Beauftragten für die Belange der Hörerinnen und Hörer mit Behinderung,
- der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für Diskriminierungsfragen nach dem AGG, bewertet und sichergestellt.

§ 12 Datenschutz

Die universitären und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen sind bei allen Evaluationen und Erhebungen einzuhalten. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erhoben. Sollten diese dennoch vorliegen, sind sie umgehend zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der gesetzlich beschriebenen Aufgaben und unter der Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes unerlässlich ist.

§ 13 Verantwortlichkeiten für die Evaluation

Zeitpunkt, Art und Umfang der Evaluationen nach §§ 3 bis 7 und die für ihre Durchführung Verantwortlichen bestimmt die Universitätsleitung (§ 59 Absatz 1 und 3 DUVwG), im Fall des § 3 im Benehmen mit dem Senatsausschuss für Studium und Lehre.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Teil-Grundordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) Auf Änderungen dieser Teil-Grundordnung findet § 10 GrundO keine Anwendung.

